

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 8 ZB 12.784  
**Sachgebietsschlüssel:** 1030

**Rechtsquellen:**

Art. 14 Abs. 1 GG,  
§ 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 BauGB,  
§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 5 Nr. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG,  
§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Satz 1 der 16. BImSchV,  
Art. 103 Abs. 1, Art. 141 Abs. 3 Satz 1, 3 BV,  
Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010,  
Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 56 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BayBO,  
Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 6, Art. 53 Nr. 2 BayStrWG

**Hauptpunkte:**

Antrag auf Zulassung der Berufung (abgelehnt),  
wasserrechtliche Anlagengenehmigung für eine Steganlage,  
Drittenschutz bei der Anlagengenehmigung,  
bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot,  
baurechtlicher Anlagenbegriff,  
in Gewässer errichteter Fußgängersteg als öffentliche Verkehrsanlage,  
Anwendung der 16. BImSchV auf beschränkt-öffentliche Wege,  
Beschränkung des Eigentumsrechts durch das Grundrecht auf Naturgenuss

**Leitsätze:**

1. Zu den vom Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ausgenommenen „Anlagen des öffentlichen Verkehrs“ im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO gehören auch Anlagen, die zwar mit dieser Zweckbestimmung errichtet werden, aber erst nach ihrer Errichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG als öffentliche Straße gewidmet werden sollen.
2. Die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen, die von einem zur Widmung als beschränkt-öffentlicher (Geh-)Weg nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG vorgesehenen Fußgängersteg hervorgerufen werden, beurteilt sich grundsätzlich nach der 16. BImSchV.

---

**Beschluss des 8. Senats vom 11. Juni 2013**

(VG München, Entscheidung vom 13. Dezember 2011, Az.: M 2 K 10.4218)



8 ZB 12.784  
M 2 K 10.4218

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

2. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

3. \*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\* \* \*\*\* \* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\* \*

4. \*\*\*\*\* \*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

5. \*\*\*\* \*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1, 4 und 5:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

bevollmächtigt zu 2 und 3:

Rechtsanwälte \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigefügt:

**Stadt \*\*\*\*\***,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

wegen

wasserrechtlicher Anlagengenehmigung;

hier: Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Dezember 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **11. Juni 2013**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Zulassungsverfahrens tragen der Kläger zu 1, als Gesamtschuldner die Kläger zu 2 und 3 sowie ebenfalls als Gesamtschuldner die Kläger zu 4 und 5 zu je einem Drittel. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

- 1 Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen erteilte wasserrechtliche Anlagenehmigung für einen parallel zum Ufer verlaufenden Fußgängersteg am \*\*\*\*\*.
- 2 Der Kläger zu 1 ist Eigentümer des Grundstücks FINr. 212 Gemarkung \*\*\*\*\*. Dem Grundstück ist ein kleiner in den See gebauter Badesteg vorgelagert. Die Kläger zu 2 und 3 sind im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft Sondereigentümer von fünf Nutzungseinheiten sowie Nießbraucher von drei weiteren Nutzungseinheiten auf dem Grundstück FINr. 213. Die Kläger zu 4 und 5 sind Eigentümer der aneinander grenzenden Grundstücke FINr. 199, 199/2 und 1255/14. Vor den Grundstücken FINr. 199/2 und 1255/14 ragt jeweils ein ca. 13 m<sup>2</sup> großer Boots- und Badesteg in den See. Sämtliche unmittelbar am See gelegenen Grundstücke werden teilweise zum Wohnen und teilweise für gewerbliche Zwecke genutzt.
- 3 Mit Bescheid vom 27. Juli 2010 erteilte das Landratsamt \*\*\*\*\* der Beigeladenen die Genehmigung nach Art. 20 BayWG 2010 für die Errichtung der 197 m langen, in einer Entfernung von ca. 3 m bis 12 m parallel zum Ostufer im Seegrundstück FINr. 1255/81 zwischen A\*\*\*\*\*-\*\*\*\*\*-Anlage und L\*\*\* verlaufenden Steganlage. Die Anlage bildet den Lückenschluss für den im Ortsgebiet der Beigeladenen auf einer Länge von 1,4 km verlaufenden Seeuferweg zwischen Strandbad und See\*\*\*\*\* im Norden und dem \*\*\*\*\* im Süden. Sie stellt den dritten und letzten Bauabschnitt des zum Teil bereits errichteten Wegs dar. Der Steg soll eine vergleichbare Stahl-Holz-Konstruktion wie zwei in diesem Bereich in den Jahren 2005 und 2009 errichtete, ca. 70 m lange Steganlagen erhalten. Nach der Fertigstellung des Stegs soll der Weg einschließlich der streitbefangenen Anlage als beschränkt-öffentlicher Weg (Fußweg) gewidmet werden.
- 4 Die gegen die wasserrechtliche Genehmigung gerichtete Klage der Kläger hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 13. Dezember 2011 mit im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen: Die Kläger seien durch den in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 12. April 2011 und im Rahmen eines Parallelverfahrens (Az. M 2 K 10.3769) am 13. Dezember 2011 geänderten Geneh-

migungsbescheid nicht in ihren Rechten verletzt. Die bisherige Nutzung ihrer Grundstücke würde durch die an warmen Sommertagen in einem Abstand von ca. 3 m vorüberziehenden Fußgänger nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Bade- und Bootsstege an den Grundstücken der Kläger zu 1, 4 und 5 würden weder in ihrer Substanz noch in ihrer Funktion beeinträchtigt. Sie könnten weiterhin zum Einstieg in den See und zum Verweilen am See genutzt werden. Den Fortbestand einer weitgehend ungestörten Lage auf dem Seegrundstück könnten die Kläger nicht beanspruchen. Auf eine Fehlgewichtung weiterer Belange könnten sich die Kläger nicht berufen, weil Art. 20 BayWG 2010 keinen Drittschutz vermittele. Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot wegen der durch die Stegbenutzer verursachten Geh- und Kommunikationsgeräusche stehe dem Vorhaben nicht entgegen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit dieser Geräusche könne der Immissionstagesrichtwert von 60 dB(A) nach Nr. 6.1 Buchst. c der TA Lärm als Orientierungswert für Mischgebiete herangezogen werden. Dieser Wert werde nach einem vom Verwaltungsgericht erhaltenen Gutachten an den Grundstücken der Kläger eingehalten. Lediglich im Erdgeschoss des Anwesens des Klägers zu 1 werde er geringfügig um 1 dB(A) überschritten. Dies sei jedoch hinzunehmen, zumal die Richtwerte der TA Lärm lediglich als Orientierung dienen und das Grundstück des Klägers zu 1 an der Grenze zum Außenbereich liege. Die Schmälerung des Lagevorteils sei unbeachtlich. Abstandsflächenvorschriften würden nicht verletzt. Von der Steganlage gehe keine gebäudegleiche Wirkung aus.

- 5 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung. Sie machen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Abweichung von einer Entscheidung des Senats geltend.

## II.

- 6 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 7 A. Aus dem Vorbringen der Kläger ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- 8 Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass die wasserrechtliche Anlagengenehmigung keine Rechte der Kläger verletzt (Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 9 1. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass Art. 20 BayWG 2010 keinen Drittschutz vermittelt, sodass sich die Kläger nicht auf eine Eigentumsverletzung durch die wasserrechtliche Anlagengenehmigung berufen können.
- 10 Dies hat der Senat in seiner neuesten Rechtsprechung in Bezug auf ein im Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 BV) enthaltenes Fischereirecht entschieden. Im Urteil vom 23. April 2013 (Az. 8 B 13.386) heißt es hierzu wörtlich:
- 11 „1. Aus dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist eindeutig das Ergebnis zu entnehmen, dass die Vorschrift nicht drittschützend ist und ein Berufen auf das Fischereirecht der Kläger damit ausscheidet.
- 12 a) Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist im vorliegenden Fall anwendbar. ....
- 13 b) Nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG 2010 darf die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG 2010 nimmt wiederum auf die Gründe des Wohls der Allgemeinheit Bezug und konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal sodann mit dem Zusatz „insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“. § 36 WHG 2010 legt die materiellen Anforderungen für das Errichten, Betreiben, Unterhalten und Stilllegen für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, also das ‚Genehmigungsprogramm‘ dahin fest, ‚dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist‘. § 36 WHG liegt damit ein rein wasserwirtschaftliches Gestattungsregime zugrunde. Gründe der Wasserwirtschaft sind dem rein objektiven Recht zuzuordnen; sie bezwecken nicht den Schutz von Eigentum, Besitz oder auch von Fischereirechten Dritter, sondern nur den Schutz der öffentlich-rechtlichen Interessen der Allgemeinheit bei der Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne einer ‚haushälterischen‘ Bewirtschaftung, um den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (vgl. BVerfG, U.v. 15.7.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300/340 ff.; BVerwG, U.v. 17.4.2002 – 9 A 24/01 – BVerwGE 116, 175/177 ff.). Demgegenüber enthielt der Wortlaut der Vorgängervorschrift Art. 59 BayWG a.F. in Absatz 2 das Tatbestandsmerkmal ‚des Schutzes von ... Eigentum geboten ist‘. Das Entfallen dieses Merkmals im neuen Gesetzeswortlaut belegt eindeutig die Absicht des Gesetzgebers, den Schutz des Eigentums künftig nicht mehr als Gestattungsvoraussetzung anzusehen (ebenso Drost/Ell/Schmid/Nußbaumer/Schindler, BayVBI 2013, 33/41 f.; Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139).

- 14 Dass der Gesetzgeber des Bayerischen Wassergesetzes 2010 in Art. 36 Satz 1 BayWG 2010 (Hafen- und Ländeordnungen) einen anderen Weg gegangen ist und dort im Wortlaut formuliert hat, „zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gefahren für ... Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten ...“ spricht nicht gegen, sondern für das schon vom Gesetzeswortlaut vorgegebene Ergebnis. Denn die Details der Regelungstechnik bestimmt der Gesetzgeber selbst. Dabei kann er die einzelnen Tatbestände je nach Regelungsabsicht in der einen oder in der anderen Weise zuschneiden. Infolgedessen ist es auch ohne Belang, dass er einmal den Begriff „Eigentum“ im weiteren Zusammenhang mit dem Merkmal „Wohl der Allgemeinheit“ gebraucht (Art. 36 Satz 1 BayWG 2010, Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F.), ein andermal nicht (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010).
- 15 2. Das Ergebnis, dass das Fischereirecht als Teil des Eigentumsrechts gegenüber der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung keine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verleiht, wird im Übrigen auch durch andere Auslegungsmethoden bestätigt.
- 16 Zwar sind die Gesetzesmaterialien zu Art. 20 BayWG 2010 unergiebig; zur inhaltlichen Neufassung der Regelungen des Art. 20 Abs. 2 und 4 BayWG 2010 finden sich in der amtlichen Begründung der Gesetzesmaterialien keine Darlegungen, obwohl ausgeführt wird, Art. 20 des Entwurfs übernehme inhaltlich die Regelungen des Art. 59 BayWG a.F., und obwohl die Streichung des Tatbestandsmerkmals „Eigentum“ eigentlich als von wesentlicher Bedeutung erscheinen müsste (vgl. LT-Drs. 16/2868, S. 42). Jedoch folgt das o.g. Ergebnis auch aus systematischen und am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Erwägungen. Infolge der Veränderung des Wortlauts gegenüber Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F. und des Verweises in Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010 auf § 36 Satz 1 WHG 2010 wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, den Wortlaut der Norm mit seiner früheren Verweisung auf das „Eigentum“, der zu streitigen Auslegungsergebnissen geführt hatte, zu bereinigen und in der Konsequenz dessen die Rechte Dritter – vornehmlich – auf zivilrechtliche Abwehransprüche zu beschränken. Die Privilegierung eines erkennbar abgegrenzten Personenkreises im Rahmen der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung ist jedenfalls im neuen Recht im Gegensatz zum früheren Gesetzestatbestand nicht ersichtlich; wasserwirtschaftliche Begrifflichkeiten (vgl. § 36 Satz 1 WHG 2010) wie die Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen oder die Erschwerung der Gewässerunterhaltung gehören dazu eindeutig nicht (vgl. dazu BayVGh, U.v. 14.1.1986 – 8 B 80 A 1734 – BayVBI 1986, 524/525 mit abl. Anm. Knopp, BayVBI 1986, 526 f.; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2010, Art. 20 BayWG Rn. 41 f.). Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird damit konsequenterweise zu einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung fortentwickelt (vgl. Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139), die der Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung vergleichbar ist. Die vom Senat in der Entscheidung vom 14. Januar 1986 vertretene Auffassung wird für das neue Recht des Art. 20 BayWG 2010 aufgegeben.



- 17 3. Drittschützende Rechtspositionen stehen den Klägern aber auch nicht nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zur Seite. Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz für den Bereich des Wasserrechts lässt sich – nicht anders als für andere Gebiete des öffentlichen Rechts – grundsätzlich nur aus Rechtsvorschriften herleiten, die das individuell geschützte private Interesse Dritter und die Art der Verletzung dieser Interessen deutlich erkennen lassen (vgl. BVerwG, U.v. 15.7.1987 - 4 C 56.83 - BVerwGE 78, 40/41 f. m.w.N.). Eine solche Rechtsvorschrift ist dem Wasserhaushaltsgesetz 2010 für den Bereich der Anlagengenehmigung (§ 36 WHG 2010) nicht zu entnehmen – ebenso wenig wie dem landesrechtlichen Genehmigungstatbestand des Art. 20 BayWG 2010....“
- 18 Hieran wird auch für das vorliegende Verfahren festgehalten. Eine Verletzung von Eigentumsrechten der Kläger durch die streitbefangene Anlagengenehmigung kommt daher nicht in Betracht. Soweit die Kläger darüber hinaus geltend machen, dass die Steganlage gegen objektives Denkmal-, Landschafts- und Naturschutzrecht verstoße, sind sie nicht in ihren eigenen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 19 2. Nicht berechtigt ist der Einwand der Kläger zu 2 und 3, das Verwaltungsgericht habe als Rechtsgrundlage für die streitbefangene Genehmigung zu Unrecht Art. 20 BayWG 2010 anstatt der – nach der Rechtsprechung des Senats (U.v. 14.1.1986 - 8 B 60 A. 1723 - BayVBl. 1986, 524) drittschützenden – Regelung des Art. 59 BayWG 1994 herangezogen, obwohl die Beigeladene ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung noch vor Inkrafttreten des Art. 20 BayWG 2010 gestellt habe.
- 20 Entgegen ihrer Auffassung ergibt sich dies nicht aus der Überleitungsvorschrift des Art. 81 BayWG 2010, wonach bei Inkrafttreten des Bayerischen Wassergesetzes 2010 bereits begonnene Verfahren nach den Verfahrensvorschriften der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Bayerischen Wassergesetzes 1994 zu Ende zu führen sind. Denn Art. 81 BayWG 2010 betrifft – abweichend von dem Grundsatz des intertemporalen Verfahrensrechts, dass bereits begonnene Verfahren im Fall einer Rechtsänderung nach dem neuen Verfahrensrecht zu Ende zu führen sind (vgl. § 96 VwVfG) – schon seinem Wortlaut nach ausschließlich *Verfahrensrecht*, also insbesondere die Bestimmungen nach Art. 63 ff. BayWG 2010. Für die Anwendung von materiellem Recht, wozu auch die Regelungen über die Genehmigung von Anlagen nach Art. 20 BayWG 2010 gehören, gilt Art. 81 BayWG 2010 nicht. Der Senat hat diesbezüglich in dem genannten Urteil vom 23. April 2013 (Az. 8 B 13.386 Rn. 18) Folgendes ausgeführt:

- 21 „Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist im vorliegenden Fall anwendbar. Zwar haben die Beigeladenen ihren Genehmigungsantrag noch unter Geltung des Art. 59 BayWG a.F. gestellt und von der Ausgangsbehörde verbeschieden erhalten (Antrag vom 6.2.2007; Bescheid des Landratsamts vom 22.5.2007). Doch ist das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), mit Ablauf des 28. Februar 2010 außer Kraft getreten (vgl. Art. 79 Abs. 1 BayWG 2010). In diesem Zeitpunkt war das Verfahren noch nicht abgeschlossen, sondern befand sich im Stadium des Widerspruchsverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO (Widerspruchsbescheid vom 14.5.2010). Als Übergangsrecht regelt Art. 81 BayWG 2010 lediglich, dass bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen sind. Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist indes keine Verfahrens-, sondern eine materielle Vorschrift über die Versagungsgründe bei der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung. Aus Art. 81 BayWG 2010 kann deshalb etwa hergeleitet werden, dass das anhängige Widerspruchsverfahren trotz Art. 15 Abs. 2 AGVwGO zu Ende zu führen war. Die Anwendbarkeit des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ab 1. März 2010 schließt Art. 81 BayWG 2010 mit diesem Inhalt dagegen nicht aus. Mithin ergibt sich aus dem materiellen Recht keine Sonderregelung, so dass es bei der Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln verbleibt. Danach gilt der Grundsatz, dass für im Verfahren der Anfechtungsklage zu beurteilende Rechtsänderungen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (vgl. etwa BVerwG, U.v. 19.12.1985 – 7 C 65.82 – BVerwGE 72, 300/311f.). Die Rechtsposition der Kläger als Dritte, die gegen die erteilte Gestattung vorgehen, beurteilt sich daher nur nach Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010.“
- 22 Das gilt auch für das vorliegende Verfahren.
- 23 3. Im Ergebnis keine Bedenken bestehen auch gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die geplante Steganlage zulasten der Kläger keine Abstandsvorschriften nach Art. 6 BayBO verletzt.
- 24 Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regelungen der Bayerischen Bauordnung keine Anwendung finden. Zwar sind nach Art. 56 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO in wasserrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren grundsätzlich auch die Regelungen des materiellen Bauordnungsrechts zu prüfen. Art. 56 BayBO ist hier indes nicht einschlägig, weil die streitbefangene Steganlage nicht dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung unterliegt. Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO gilt dieses Gesetz nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude an Flugplätzen. „Öffentlich“ im Sinn des

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist eine Verkehrsanlage zwar grundsätzlich erst dann, wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist (vgl. Lechner in Simon/Busse, Bayerische Bauordnung 2008, Art. 1 Rn. 46; Jäde in Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Stand Jan. 2013, Art. 1 Rn. 14). Bei vom Anwendungsbereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erfassten Straßen setzt dies grundsätzlich den (vorherigen) Erlass einer Widmungsverfügung voraus, weil eine Straße erst dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Anderes gilt jedoch dann, wenn es – wie hier – zielgerichtet um den Neubau einer Straße geht, weil eine neu zu errichtende Straße wirksam erst nach ihrer technischen Herstellung gewidmet werden kann (vgl. Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand: Nov. 2012, Art. 6 Rn. 26). Insoweit reicht es für die Einstufung als öffentliche Verkehrsanlage Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO daher aus, wenn die Straße für den Zeitpunkt nach ihrer Herstellung zur Widmung vorgesehen ist.

- 25 Um eine solche Verkehrsanlage handelt es sich hier. Die geplante Steganlage soll nach den Angaben der Beigeladenen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12.4.2011, S. 3, sowie Schriftsatz der Beigeladenen vom 10.7.2011, S. 2) nach ihrer Errichtung als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) für den (Fußgänger-)Verkehr gewidmet werden. Dass in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids noch nicht alle Voraussetzungen für eine förmliche Widmung nach Art. 6 BayStrWG gegeben waren, namentlich noch keine dingliche Berechtigung der Beigeladenen oder Zustimmung des Freistaats Bayern als Eigentümer des Seegrundstücks nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorlag, steht dem nicht entgegen. Denn die Beigeladene hat bereits im Verwaltungsverfahren mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es Zweck der Anlage ist, als Teil des Seeuferwegs – wie die bereits fertiggestellten Wegeteilflächen – für den öffentlichen Fußgängerverkehr freigegeben zu werden (vgl. etwa Schreiben der Beigeladenen vom 23.2.2010, Blatt 11 der Behördenakte; vom 30.4.2010, Blatt 323 der Behördenakte). Diese Festlegung der Zweckbestimmung ist ausreichend, zumal es für die Wirksamkeit der Widmung genügt, wenn die Widmungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Widmungsverfügung selbst vorliegen. Etwas anderes würde gelten, wenn bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids absehbar gewesen wäre, dass der Widmung unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstünden. Das ist nicht der Fall. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zustimmung nach

Art. 6 Abs. 3 BayStrWG verweigert wird. Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern die erforderlichen Zustimmungen auch für die bereits in den Jahren 2005 und 2009 errichteten Steganlagen erteilt hat, kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass er sie auch für die streitgegenständliche Anlage erteilen wird. Der Hinweis der Kläger zu 1, 4 und 5, die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG lägen derzeit noch nicht vor, reicht insoweit zur Begründung ernstlicher Zweifel (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nicht aus.

- 26 4. Das Vorbringen im Zulassungsantrag rechtfertigt auch nicht die Annahme, dass den Klägern ein Abwehrrecht gegen das im Außenbereich (§ 35 BauGB) geplante Vorhaben wegen einer Verletzung des im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltenen nachbarschützenden Rücksichtnahmegebots (vgl. BVerwG, U.v. 25.2.1977 - IV C 22.75 - BVerwGE 52, 122; B.v. 5.9.2000 - 4 B 56/00 - BauR 2001, 83) zustehen könnte. § 35 BauGB findet hier – wie andere unabhängig vom Begriff des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen des Art. 20 BayWG 2010 zu prüfenden materiellen Rechtsvorschriften (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2012, Art. 20 BayWG Rn. 49) – unmittelbare Anwendung, da es sich bei der geplanten Steganlage um eine bauliche Anlage im Sinn des § 29 Abs. 1 BauGB handelt, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden und wegen ihrer Auswirkungen auf das Ortsbild auch von bodenrechtlicher Relevanz ist (zu den Voraussetzungen einer baulichen Anlage nach § 29 Abs. 1 BauGB vgl. BVerwG, U.v. 31.8.1973 - IV C 33.71 - BVerwGE 44, 59/62).
- 27 Der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch der Kläger gegen unzumutbare Lärmimmissionen beurteilt sich nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange unter anderem dann entgegen, wenn es „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann“. Die Vorschrift verweist auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen alle Immissionen sind, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. BVerwG, U.v. 29.8.2007 - 4 C 2/07 - BVerwGE 129, 209/210). Unter welchen Voraussetzungen die von der Steganlage ausgehenden Geräuscheinwirkungen in diesem Sinn schädlich und damit unzumutbar sind, wird hier – abweichend von den Ausführungen des Verwaltungsgerichts –

allerdings nicht durch die auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene TA Lärm vom 26. August 1998 bestimmt, sondern durch die auf der Grundlage der § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassene Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV – vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036; vgl. BVerwG, U.v. 12.12.1990 - 4 C 40/87 - NVwZ 1991, 879). Denn die geplante Steganlage soll – wie ausgeführt – als beschränkt-öffentlicher Weg (§ 53 Nr. 2 BayStrWG) für den (Fußgänger-)Verkehr gewidmet werden. Gehen aber die Lärmbelastungen von einer öffentlichen Straße aus, gelten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe der §§ 41 bis 43 BImSchG. Eine Anwendung anlagenbezogener Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf öffentliche Straßen scheidet aus, wie sich auch aus § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG entnehmen lässt (vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 2 Rn. 9 und § 3 Rn. 79). Öffentliche Straßen in diesem Sinn sind Verkehrsflächen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind bzw. werden sollen. Dazu zählen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG auch beschränkt-öffentliche Wege wie selbständige Gehwege im Sinn des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG (vgl. auch Schulze-Fielitz in Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stand Dez. 2012, § 41 Rn. 24). Eine andere Beurteilung ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ausnahmsweise dann geboten, wenn von einer öffentlichen Straße hervorgerufener Geh- und Kommunikationslärm als Teil einer immissionsschutzrechtlichen Anlage ausnahmsweise dieser selbst zuzurechnen ist, wie etwa die Geräusche der Besucher beim Zu- oder Abgang zu oder von einer kommunalen oder gewerblichen Einrichtung (vgl. BVerwG, U.v. 27.8.1998 - 4 C 5/98 - NVwZ 1999, 523; B.v. 9.4.2003 - 6 B 12/03 - GewArch 2003, 300; BayVGh, U.v. 16.3.2010 - 15 N 04.1980 - juris Rn. 31; VGh BW, U.v. 27.6.2002 - 14 S 2736/01 - NVwZ-RR 2003, 745/750 f.). Um eine solche Einrichtung handelt es sich bei der geplanten Steganlage aber nicht.

- 28 Die Anwendung der 16. BImSchV scheidet auch nicht deswegen aus, weil diese die von Fußgängern hervorgerufenen Geh- und Kommunikationsgeräusche nicht ausdrücklich erwähnt. Zwar hatte der Ordnungsgeber bei Erlass der 16. BImSchV in erster Linie den beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen zu treffenden Schutz der Nachbarschaft vor Lärm vor Augen, der durch Fahrvorgänge hervorgerufen wird (vgl. Begründung zu § 1 des Verordnungsentwurfs, BR-Drs. 661/89 S. 32). Grund dafür dürfte sein, dass von Kfz-Motorgeräuschen grundsätzlich eine höhere Lärmbelastung ausgeht als von menschlichen Geh- und Kommunikationsge-

räuschen, letztere regelmäßig hinter dem Lärm des Fahrzeugverkehrs zurücktreten und in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen sind. Dies schließt aber die Anwendung der 16. BImSchV auf von Fußgängern hervorgerufene Geräuschbelastungen auf ausschließlich für die Nutzung durch diese vorgesehenen Straßen oder Wegen nicht aus. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Begriffs der „öffentlichen Straße“ in § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV hat der Senat keinen Zweifel, dass auch diese Geräusche der 16. BImSchV unterliegen. Der Sinn und Zweck der 16. BImSchV, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu gewährleisten (vgl. § 2 der 16. BImSchV, § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 BImSchG), gebieten insoweit keine einschränkende Auslegung. Insbesondere lässt sich der Verordnung nicht entnehmen, dass unter den Begriff der „Verkehrsgeräusche“ nur der von Fahrzeugen hervorgerufene Lärm des Kraftfahrzeugverkehrs fallen soll, nicht motorisierte Geräusche des Fußgängerverkehrs hingegen den (strengeren) Anforderungen der TA Lärm unterliegen.

29 Ebenso wenig steht der Anwendung der 16. BImSchV entgegen, dass sie in ihrem § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 zwar ein Berechnungsverfahren in Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr, jedoch kein eigenes Berechnungsverfahren zur Erfassung von Fußgängerlärm vorsieht. Zwar ist dann, wenn ein Regelwerk bestimmte Lärmgrenzwerte festlegt, grundsätzlich auch die in diesem Regelwerk für die Lärmbeurteilung vorgesehene Methodik zugrunde zu legen, weil Lärmgrenzwerte ihre Aussagekraft erst im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren erlangen, in dem sie zu ermitteln sind (vgl. BVerwG, U.v. 21.3.1996 - 4 C 9.95 - BVerwGE 101, 1/4; U.v. 4.4.2012 - 4 C 8/09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 201). Fehlen indes solche Regelungen zur Berechnung der festgesetzten Grenzwerte, ist die Lücke einzelfallbezogen und unter möglichst weitgehender Beachtung der gesetzgeberischen Intention angemessen auszufüllen (vgl. BVerwG, U.v. 4.4.2012 - 4 C 8/09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 201). Dies ist hier durch die Berechnungen der von der Beigeladenen erhaltenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. \*\* \*\*\*\*- \*\*\*\*\* von Dezember 2010 (Blatt 107 ff. der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts München) geschehen.

30 Da es sich bei den von der streitbefangenen Steganlage künftig hervorgerufenen Lärmimmissionen somit um Verkehrsgeräusche handelt, gelten für sie die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV. Nach § 2 Nr. 3 der 16. BImSchV darf in einem (faktischen) Mischgebiet, in dem sich nach den von den Klägern nicht infrage

gestellten Feststellungen des Verwaltungsgerichts ihre Grundstücke befinden, der Tages-Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) nicht überschritten werden. Dass der von der Steganlage hervorgerufene Lärm diese Grenze an den Grundstücken der Kläger überschreitet, machen sie weder geltend (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) noch ist dies sonst ersichtlich. Im Gegenteil sprechen die insoweit nicht infrage gestellten Feststellungen der schalltechnischen Untersuchung der Fa. \*\* \*\*\*\*\* von Dezember 2010, welche – unter Zugrundelegung von täglich 2.500 Spaziergängern – im Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr für das Grundstück des Klägers zu 1 (IO 7) Immissionswerte von maximal 48,3 dB(A) tags, für die Grundstücke der Kläger zu 2 und zu 3 (IO 8) Immissionswerte von maximal 44,9 dB(A) tags und für die Grundstücke der Kläger zu 4 und zu 5 (IO 3 und IO 4) Immissionswerte von maximal 43,4 dB(A) tags ermittelt hat (vgl. Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung), für eine deutliche Unterschreitung dieses Immissionsgrenzwerts. Gleiches gilt nach der vom Verwaltungsgericht erhaltenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. \*\*\*\*\*\_\*\*\* GmbH vom 12. April 2011, in der – unter Zugrundelegung von täglich 3.000 Spaziergängern – für das Grundstück des Klägers zu 1 Immissionswerte von maximal 61 dB(A) tags, für die Grundstücke der Kläger zu 2 und zu 3 Immissionswerte von maximal 60 dB(A) tags und für die Grundstücke der Kläger zu 4 und zu 5 Immissionswerte von maximal 51 dB(A) tags errechnet wurden (vgl. S. 20 f. der schalltechnischen Untersuchung, Blatt 250 ff., 269 f. der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts).

- 31 5. Nicht durchzudringen vermögen die Kläger zu 1, 4 und 5 auch mit dem Einwand, die streitbefangenen Steganlage verletze das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, weil sie durch sich auf dem Steg aufhaltende Fußgänger unzumutbaren Einblicken in die ihren Grundstücken vorgelagerten privaten Badestege ausgesetzt seien, an denen die Steganlage in einem Abstand von nur 1,25 m, 2 m bzw. 2,20 m vorbeiführe.
- 32 Zwar dürfte die Nutzung der Badestege, die als bloße Scheinbestandteile (§ 95 BGB) des Seegrundstücks wohl im Eigentum der Kläger stehen (vgl. BGH, U.v. 30.11.1966 - V ZR 199/63 - MDR 1967, 749; OVG BB, B.v. 22.1.2010 - OVG 11 S 17.09 - juris Rn. 10), von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 BV erfasst sein. Die Stege werden durch das geplante Vorhaben jedoch weder in ihrer Substanz noch in ihrer Funktion beeinträchtigt. Auf ein ungestörtes, von der Einblicknahme anderer ausgeschlossenes Nutzungsrecht können sich die Kläger nicht berufen, weil ihnen dafür keine schützenswerte Rechtsposition eingeräumt ist. Denn

ihre Eigentumsrechte sind insoweit nicht nur durch den Verfassungsauftrag des Art. 141 Abs. 3 Satz 3 BV begrenzt, wonach die Kommunen unter anderem dazu verpflichtet sind, der Allgemeinheit die Zugänge zu Seen notfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen und Wanderwege anzulegen, sondern auch durch das Grundrecht des Einzelnen auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV), das jedermann den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere auch das Betreten von Wald und Bergweide und das Befahren der Gewässer gestattet. Die Berechtigung zum Betreten erfasst dabei die gesamte freie Natur, insbesondere auch an oder in Gewässern gelegene öffentliche Wege (vgl. BayVerfGH, E.v. 16.6.1975 - Vf. 21-VII-73 u.a. - VerfGH 28, 107/121 ff.). Das Grundrecht bewirkt als Ausfluss der Sozialgebundenheit öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums und begründet für die betroffenen Grundeigentümer entsprechende Duldungspflichten, soweit sie nicht die Grenzen der Sozialbindung überschreiten und über ein zumutbares Maß hinausgehen (vgl. BayVerfGH, E.v. 4.5.1994 - Vf. 8-VI-93 - VerfGH 47, 54/58). Das ist nicht der Fall. Einblicknahmen aus unmittelbarer Nähe auf ihre Badestege müssen die Kläger hinnehmen. Sie sind solchen Einblicken durch die Fußgänger auf der Steganlage letztlich nicht in höherem Maß ausgesetzt als durch Spaziergänger auf einem nahe vorbeiführenden Uferweg oder etwa auch durch Schwimmer, die sich in unmittelbarer Nähe der Badestege aufhalten, oder Personen, die in Ausübung ihres Grundrechts auf Naturgenuss mit Booten unmittelbar an die Stege heranfahren. Das Grundrecht der Allgemeinheit auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur ist in diesen Fällen höher zu gewichten als das Interesse des Inhabers eines privaten Badestegs auf ein ungestörtes Nutzungsrecht. Im Übrigen steht den Klägern als Seeanlieger ein Abwehrrecht gegen Nutzungsänderungen auf dem benachbarten Seegrundstück nicht zu. Sie müssen es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass sich die Nutzungsart auf ihrem Nachbargrundstück ändert und sie dadurch in einer bisher ungestörten Eigentumsnutzung beeinträchtigt werden. Die Situationsgebundenheit setzt dem Eigentum immanente Schranken und verlangt die Hinnahme solcher Änderungen, sofern nicht die Nachteile schwer und unerträglich sind (vgl. BayVGH, U.v. 5.12.1978 - 1 VIII 74 - VGH n.F. 32, 59/64; B.v. 5.12.1989 - 22 CS 88.2471 - nicht veröffentlicht). Das ist nicht der Fall.

- 33 B. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.



- 34 Der Rechtsstreit wirft – wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt – weder hinsichtlich der Frage, ob Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010 Drittschutz vermittelt, noch hinsichtlich der Frage der Anwendung der 16. BImSchV auf die streitbefangene Steganlage über das normale Maß hinausgehende Schwierigkeiten auf, die die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern. Die Fragestellung zu Art. 20 BayWG 2010 hat der Senat in seiner Entscheidung vom 23. April 2013 bereits geklärt. Die Anwendung der 16. BImSchV drängt sich nach der Sach- und Rechtslage offensichtlich auf und ist nicht komplex (vgl. unten C.).
- 35 C. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 36 Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich, bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist; die Frage muss ferner im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer berufungsgerichtlichen Klärung zugänglich sein und dieser Klärung auch bedürfen (vgl. BVerwG, B.v. 16.11.2010 - 6 B 58/10 - juris; B.v. 17.12.2010 - 8 B 38/10 - ZOV 2011, 45; B.v. 7.3.2012 - 7 BN 3/11 - juris Rn. 5). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
- 37 Die von den Klägern 1, 4 und 5 aufgeworfene Frage, „ob und in welchem Umfang Art. 20 BayWG 2010 drittschützende Wirkung entfaltet und ob insoweit die Rechtsprechung zur Vorgängerregelung in Art. 59 BayWG a.F. unveränderte Geltung beanspruchen kann“, ist nicht mehr klärungsbedürftig, weil sie durch die genannte Entscheidung des Senats vom 23. April 2013 im verneinenden Sinn beantwortet worden ist.
- 38 Die Frage, „nach welchem Regelwerk und auf welcher Grundlage (TA Lärm oder 16. BImSchV) Fußgängerlärm auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zu beurteilen ist“, ist ebenfalls nicht klärungsbedürftig, weil sie – wie aufgezeigt – ohne Weiteres anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO, § 29 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 2 BayStrWG geklärt werden kann.

- 39 D. Die Berufung ist schließlich auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen der geltend gemachten Abweichung zuzulassen. Die von den Klägern zu 2 und 3 hierzu angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Januar 1986 (BayVBl. 1986, 524) betrifft die Rechtslage zu Art. 59 BayWG a.F. und kann aus den genannten Rechtsgründen (vgl. oben Nr. A. 1.) auf Art. 20 BayWG 2010 nicht übertragen werden.
- 40 E. Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 und 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene trotz ihres erfolgreichen Gegenantrags ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Denn sie setzt sich im Berufungszulassungsverfahren unabhängig von einer Antragstellung (§ 154 Abs. 3 VwGO) typischerweise keinem eigenen Kostenrisiko aus (vgl. BayVGH, B.v. 11.10.2001 - 8 ZB 01.1789 - BayVBl 2002, 378).
- 41 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an Nr. II. 51.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327).
- 42 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dr. Allesch

Müller

Dr. Löffelbein